

Dresdens Erben e.V. – Beitragsordnung

gemäß Satzung § 10, Abs. (2)

Zur Absicherung des Vereinsbetriebes und der Verwaltungsaufgaben des Vereins werden von seinen Mitgliedern Beiträge erhoben.

1. Allgemeines

- 1.1 Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr
- 1.2 Der Bemessungszeitraum entspricht dem Beitragsjahr. Der Beitragssatz ist auch bei zeitweiliger Mitgliedschaft innerhalb eines Kalenderjahres für das ganze Beitragsjahr zu erheben.
- 1.3 Die Beitragsgrundlage ist der Eintritt in den Verein.
- 1.4 Die Bemessungsgrundlage wird von den Mitgliedern selbst eingeschätzt.

2. Beitragssätze

- 2.1 Ordentliche Mitglieder haben die Wahl zwischen vier Beitragssätzen. Über die Einstufung entscheiden die Mitglieder selbst.
 - 2.1.1 Der „Solidaritätsbeitrag“ ist der Mindestbeitrag i.H.v. jährlich **12 Euro**
 - 2.1.2 Der „Freundschaftsbeitrag“ für die Vereinsliebenden i.H.v. jährlich **24 Euro**
 - 2.1.3 Der „Partnerschaftsbeitrag“ für Unterstützer i.H.v. jährlich **36 Euro**
 - 2.1.4 Der „Komplimentsbeitrag“ für Fürsorgliche i.H.v. jährlich **48 Euro**
- 2.2 Fördermitglieder,
 - 2.2.1 die den Verein ausschließlich finanziell unterstützen möchten (ohne Stimmrecht), wählen die Höhe des Beitrags selbst. Sie zahlen aber mindestens **25 Euro** pro Jahr.
 - 2.2.2 die den Verein mit anderen Mitteln unterstützen möchten (ohne Stimmrecht), vereinbaren dies mit dem Verein gesondert.

3. Beitragszahlungen

- 3.1 Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich jährlich in voller Höhe gemäß der jeweiligen Bemessungsgrundlage.
- 3.2 Die Fälligkeit des Jahresbeitrages ist das erste Quartal des jeweiligen Kalenderjahres.
- 3.3 Die Art der Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich unbar auf das Konto des Dresdens Erben e.V. Nr. _____ bei der _____ BLZ _____
- 3.4 Die Mahngebühren sind bei der ersten Mahnung (durch den Schatzmeister) gebührenfrei. Bei der zweiten Mahnung (durch den Vorstand) betragen sie **2,50 Euro**. Bei der dritten und letzten Mahnung (durch den Vorstand) **4 Euro**. Bleibt auch diese ohne Wirkung, folgt in der Regel der Ausschluss. Weitere Maßnahmen liegen im Ermessen des Vorstandes.
- 3.5 Bei Austritt wird der gezahlte Beitrag nicht zurückerstattet.
- 3.6 Neue Mitglieder nach Beschluss dieser Beitragsordnung werden nur nach erteilter Einzugsermächtigung oder Vorauszahlung der Beitragszahlungen durch den/die Schatzmeister/in aufgenommen.

4. Anmerkungen

- 4.1 Diese Beitragsordnung wurde durch die Gründungsversammlung vom **07. Oktober 2009** beschlossen und tritt sofort in Kraft.
(Raum für Änderungen nach dem Beschluss)
- 4.2